

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Digital Business Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom ... 2021

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Digital Business Management sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss in einem Studiengang, der ein für das Studium im Masterstudiengang Digital Business Management ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches und informationstechnisches Grundlagenwissen vermittelt hat,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3.

(2) ¹Ein ausreichendes wirtschaftswissenschaftliches und informationstechnisches Grundlagenwissen im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 liegt vor, sofern entsprechende Kompetenzen mindestens in derjenigen Breite und Tiefe Gegenstand von Studium und Prüfung waren, wie das der Fall ist, wenn an der Hochschule Hof im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft

1. das Modul „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“,
2. das Modul „Geschäftsprozessmanagement“ und
3. das Modul „IT-Management“

mit Erfolg absolviert werden. ²Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, entscheidet die Prüfungskommission; sie orientiert sich dabei am Maßstab des Artikels 63 Absatz 1 Satz 1 BayHSchG (keine wesentlichen Unterschiede). ³Den Bewerbungsunterlagen sind Beschreibungen der für die vorstehend genannte Entscheidung erheblichen Module aus den einschlägigen Modulhandbüchern oder Studienplänen beizufügen.

(3) Die Zugangsvoraussetzung nach Absatz 2 gilt als erreicht, soweit fehlende Module bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang erfolgreich nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft abgeschlossen werden.

(4) Die Mindestzahl von 210 Credits nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt als erreicht, wenn das dort genannte Studium einen Umfang von 180 Credits hatte und die betreffenden Studierenden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters im Masterstudiengang nach Maßgabe der folgenden Absätze zusätzlich 30 Credits erwerben.

(5) ¹Wenn das erste berufsqualifizierende Studium kein Praxissemester oder gleichwertige praktische Studienphasen umfasst hat, ist nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft ein Praxissemester abzuleisten. ²Über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 entscheidet die Prüfungskommission.

(6) ¹In allen anderen Fällen sind nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft Module im Umfang von 30 Credits abzuschließen; dieser Umfang vermindert sich um die Credits, welche gegebenenfalls bereits nach Absatz 3 zu erwerben sind. ²Die Module können von den betreffenden Studierenden grundsätzlich frei gewählt werden. ³Die Wahl muss aber so erfolgen, dass sie unter Berücksichtigung der im ersten berufsqualifizierenden Studium erworbenen Kompetenzen im Wesentlichen zum Erwerb weiterer Kompetenzen führt; ob dies der Fall ist, wird von der Prüfungskommission festgestellt, deren diesbezügliche Genehmigung Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen in den gewählten Modulen ist. ⁴Die Wahl der Module des Praxissemesters sowie der Module „Bachelorseminar“ und „Bachelorarbeit“ ist ausgeschlossen.

(7) ¹Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studium auf die nach den Absätzen 3 und 4 zu erbringenden Leistungen kann unbeschadet der übrigen Anrechnungsvoraussetzungen nur stattfinden, soweit sich diese Leistungen auf keines der zum Abschluss dieses Studiums erforderlichen Module bezogen haben. ²Prüfungen zum Abschluss von Modulen nach den Absätzen 3 bis 6 können unbeschadet der dort geregelten Fristen bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden; zweite Wiederholungen in solchen Modulen lassen die Anzahl möglicher zweiter Wiederholungsprüfungen in den Modulen des Masterstudiengangs unberührt. ³Für die Verlängerung der in diesen Absätzen genannten Fristen gilt § 8 Absatz 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) entsprechend. ⁴Die Endnoten der nach den Absätzen 3 und 6 absolvierten Module gehen nicht in die Prüfungsgesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Das Studium gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 muss mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note absolviert worden sein. ²Als gleichwertig gilt eine Note auch dann, wenn diese oder eine bessere Note von höchstens 50 % derer erreicht wurde, die den betreffenden Studiengang im selben Jahr abgeschlossen haben.

§ 4

Studienziel

¹Ziel des Masterstudienganges Digital Business Management ist es, die Studierenden auf die Übernahme von Managementaufgaben vorzubereiten, die an den Anforderungen der digitalen Transformation ausgerichtet sind. ²Im Fokus des Studiengangs steht eine ganzheitliche Betrachtungsweise der Digitalisierung, die sowohl betriebswirtschaftliche als auch technologische Ansätze integriert. ³Die Konzentration liegt deshalb auf der Vermittlung von Kompetenzen an der Schnittstelle von Management und digitalem Wandel mit umfangreichem Prozess-, Management und IT-Know-how.

§ 5

Regelstudienzeit, Studium mit vertiefter Praxis

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester; das Studium ist ein Vollzeitstudium. ²Der Studiengang ist so ausgelegt, dass er als Studium mit vertiefter Praxis absolviert werden kann.

§ 6

Module

Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen, die Form der Prüfungen einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten, etwaige Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²An die Stelle von seminaristischem Unterricht und Seminaren sowie neben diese Lehrveranstaltungen können nach Wahl der Lehrpersonen extern durchgeführte Lehrveranstaltungen wie Exkursionen und Unternehmensprojekte treten.

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen sowie die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit und der Praxisphasen des Studiums mit vertiefter Praxis. ⁴Soweit in einem Semester das gleiche Modul mehrfach angeboten wird, bestimmt das Modulhandbuch die Kriterien, nach denen sich die Verteilung der Studierenden auf die inhaltsgleichen Angebote richtet.

(2) ¹Außerdem erstellt die Fakultät Wirtschaftswissenschaften einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot der Fakultät und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8 Masterarbeit

(1) ¹In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit zur Lösung einer ganzheitlichen Aufgabenstellung anzuwenden. ²Bei Studierenden, die den Studiengang als Studium mit vertiefter Praxis absolvieren, dient die Masterarbeit der Bearbeitung einer konkreten betrieblichen Problemstellung.

(2) ¹Die Vergabe des Themas setzt den Erwerb von mindestens 30 Credits in den Modulen des Masterstudiengangs voraus. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. ³Als Prüferinnen und Prüfer dürfen grundsätzlich nur Professorinnen und Professoren bestellt werden, die hauptamtlich Lehraufgaben im Masterstudiengang Digital Business Management wahrnehmen; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission anhand fachspezifischer Kriterien.

§ 9 Unterrichts- und Prüfungssprache

¹In den in der Anlage mit dem Zusatz „(E)“ versehenen Modulen kann Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch sein; Näheres regelt das Modulhandbuch. ²Im Übrigen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.

§ 10 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof den Studierenden den Grad eines Master of Science (M.Sc.).

§ 11 Prüfungskommission

¹In der Fakultät Wirtschaftswissenschaften wird eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang Digital Business Management gebildet. ²Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. November 2021 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 2021.

Hof, den 2021

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2021 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2021.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5	6	7
					Prüfungen	
Lfd. Nr.	Module	SWS	Credits	Lehrveranstaltungen	Form	Zulassungsvoraussetzungen
1	Datenkompetenz, - analyse und -technologien	4	6	SU, Ü	P	
2	Digital Strategy (E)	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
3	Transformation & Leadership (E)	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
4	Digital Supply Chain Management & Production (E)	4	6	SU, Ü	schrP90	
5	Praxisprojekt Digital Business	4	6	S	StA mit Präs	TN
6	Angewandtes agiles Projektmanagement	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
7	Digital Marketing & Digital Commerce (E)	4	6	SU, Ü	P	
8	Intensivkurs Innovative Geschäftsmodelle	4	6	SU, Ü	StA mit Präs	
9	Geschäftsprozessmanagement im Digital Business	4	6	SU, Ü	schrP90	
10	Angewandte Forschung Digitalisierung und IT-Technologien	4	6	S	StA mit Präs	TN
11	Research Methodologies in Digital Business Management (E)	4	6	S	Thesenpapier mit Präsentation und wissenschaftlicher Diskussion	TN
12	Masterarbeit		24		AA	
	Summen	44	90			

Erläuterung der Abkürzungen:

- AA Abschlussarbeit
- E Englisch (siehe § 9 Satz 1)
- P Mögliche Prüfungsleistungen (P) sind schrP90 oder StA mit Präs. Das Nähere regelt der Studienplan.
- Präs Präsentation (Dauer ca. 20 Minuten)
- S Seminar
- schrP90 schriftliche Prüfung mit 90 Minuten Bearbeitungszeit
- StA Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)
- SU Seminaristischer Unterricht
- SWS Semesterwochenstunden
- TN Voraussetzung für die Erteilung des Teilnahmenachweises (TN) ist die Anwesenheit bei mindestens 80% der durchgeführten Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Teilnahmelisten festgestellt.
- Ü Übung